



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bwin , vom 11. März 2013, gerichtet gegen den Bescheid des Finanzamtes Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg vom 2. Mai 2012, betreffend die Abweisung des Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe für den Zeitraum vom 1. Februar 2012 bis 31. März 2012, beschlossen:

Die Berufung wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag der Berufungswerberin vom 20. März 2012, ihr Familienbeihilfe für das im Spruch genannte Kind zu gewähren, wurde vom Finanzamt mit Bescheid vom 2. Mai 2012 abgewiesen.

Mit Schreiben vom 11. März 2013 ersuchte sie den unabhängigen Finanzsenat in „Bezug auf den Abweisungsbescheid vom 2.5.2012“ um „erneute Prüfung der Familienbeihilfe“.

Gemäß § 243 BAO ist gegen Bescheide, die Abgabenbehörden in erster Instanz erlassen, Berufung zulässig, soweit in Abgabenvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Die Berufungsfrist beträgt gemäß § 245 Abs.1 BAO einen Monat.

Gemäß § 273 Abs.1 lit. b BAO hat die Abgabenbehörde eine Berufung durch Bescheid zurückzuweisen, wenn die Berufung nicht fristgerecht eingebracht wurde.

Da im vorliegenden Fall die Berufung vom 11. März 2013 gegen den Bescheid vom 2. Mai 2012 ohne jeden Zweifel nicht innerhalb der Berufungsfrist von einem Monat nach Ergehen

des Bescheides eingebbracht wurde, musste der unabhängige Finanzsenat die bei ihm verspätet eingebrochene Berufung, wie im Spruch geschehen, mit Bescheid zurückweisen.

Graz, am 3. Juni 2013